

# Darlehens-Vertrags-Anpassung

zwischen

**Veritas GmbH i.L.**

Ober-Ramstädter-Straße 5

64354 Zeilhard

vertreten durch den Liquidator

**Herrn Bernd Schnädelbach**

und den weiteren Liquidator

**Herrn Frank Scheele**

im Folgenden: **Darlehnsgeber –**

und der

**Frank Scheele**

Flotowstraße 38

64287 Darmstadt

vertreten durch:

**sich selbst**

im Folgenden: **Darlehnsnehmer –**

## Inhalt:

**Vertrags-Nr. D-2021-05-FS**

Präambel.....	1
§ 1. Darlehenswert.....	1
§ 2. Laufzeit, Fälligkeit und Kündigung .....	1
§ 3. Verzinsung.....	2
§ 4. Bearbeitungsgebühr .....	2
§ 5. Sicherheiten / Tilgung .....	2
§ 6. Zahlungen:.....	2
§ 7. Bereitstellung .....	2
§ 8. Schlussbestimmungen.....	2

## Präambel

Im Folgenden wird unter dem Begriff „Ausschüttung“ die geplante, noch nicht genau terminierte Ausschüttung über Netto € 650.000,- bezogen auf 100% der Anteile, verstanden.

Folgende Ergänzungen und Streichungen im Darlehensvertrag werden von den Vertragsparteien vereinbart:

### § 1. Darlehenswert

Keine Anpassung, weiterhin

netto **€uro 13.500,-**

### § 2. Laufzeit, Fälligkeit und Kündigung

Anpassung:

Die Laufzeit des Darlehensvertrags wird bis zur Vollziehung der Ausschüttung von dem **Darlehenswert gemäß §1** entfallend auf den Darlehensnehmer verlängert.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kündigung durch den Darlehensgeber ausgeschlossen.

Die Absätze 4 und 5 (Antrag auf Verlängerung sowie aufschiebende Wirkung) entfallen.

### § 3. Verzinsung

Anpassung:

Der Text „ansonsten mit dem 6 Monats-Euribor plus 1,0%“ entfällt.

Der Anspruch vom Darlehensnehmer auf Ausschüttung des Nettobetrags in Höhe des **Darlehenswertes gemäß §1** gegenüber dem Darlehensgeber wird gemäß § 398 BGB i.V.m. § 29 GmbHG an den Darlehensgeber abgetreten.

Der Darlehensgeber nimmt die Abtretung zum heutigen Datum an. Die Parteien sind sich einig, dass die Forderung aus dem Darlehensvertrag mit dem heutigen Tage mit der abgetretenen Darlehensforderung aufgerechnet wird, bis sie am Tag der tatsächlichen Ausschüttung erlischt.

Die Ausschöpfung des Darlehens-Rahmens liegt im freien Ermessen des Darlehensnehmers. Wird der Darlehens-Rahmen nicht voll genutzt, berechtigt dies den Darlehensnehmer nicht einen Ausgleich zu verlangen, z.B. in Forderung einer Verzinsung der freien Anteile der Abtretung.

Sollte aus welchen Gründen auch immer, eine Verzinsung rechtlich notwendig werden, wird die Verzinsung unter Berücksichtigung der heute getätigten Abtretung auf max. 0,2% p.a. begrenzt.

### § 4. Bearbeitungsgebühr

Keine Anpassung.

### § 5. Sicherheiten / Tilgung

Anpassung:

der erste Absatz „Abtretung Geschäftsanteile“ wird gelöscht.

### § 6. Zahlungen:

Keine Anpassung.

### § 7. Bereitstellung

Keine Anpassung.

### § 8. Schlussbestimmungen

Anpassung Absatz (5):

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den möglicherweise erforderlichen Anpassungen zuzustimmen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrags.

Zur Klarstellung:

Der § 8 des Vertrags wird ansonsten nicht geändert und gilt wie auch schon in der ersten Vertragsergänzung unverändert weiter.

Zeilhard, den 09. September 2022

Darmstadt, den 09. September 2022

---

Darlehensgeber

---

Darlehensnehmer